

**Eidgenössische Volksinitiative  
„für eine Kapitalgewinnsteuer“**

**Vorprüfung**

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

nach Prüfung der am 20. April 1998 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „für eine Kapitalgewinnsteuer“, gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1</sup> über die politischen Rechte, gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978<sup>2</sup> über die politischen Rechte,

*verfügt:*

1. Die am 20. April 1998 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „für eine Kapitalgewinnsteuer“ entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB<sup>3</sup>) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB<sup>3</sup>), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

---

1 SR 161.1; AS 1997 753

2 SR 161.11; AS 1997 761

3 SR 311.0

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:

Nr.	Name	Vorname	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort
1.	Brunner	Christiane	Avenue Krieg	34	1208	Genève
2.	Pedrina	Vasco	Sihlamtstrasse	8	8002	Zürich
3.	Koch	Ursula	Predigerplatz	2	8001	Zürich
4.	Leuenberger	Ernst	Käppelihofstrasse	4	4500	Solothurn
5.	Schüepp	Doris	Stationsstrasse	39	8003	Zürich
6.	Tirefort	Christian	Avenue du Lignon	42	1219	Genève
7.	Schera	Giordano	Via dei Larici	13	6833	Vacallo
8.	Jans	Armin	Aegeristrasse	60	6300	Zug
9.	Strahm	Rudolf	Aspiwaldweg	25	3037	Herren- schwanden
10.	Rechsteiner	Rudolf	Gasstrasse	65	4056	Basel

3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative „für eine Kapitalgewinnsteuer“ entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB, Sekretariat: Herr Serge Gaillard, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 5. Mai 1998.

21. April 1998

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI  
Der Bundeskanzler:

François Couchepin

**Eidgenössische Volksinitiative  
„für eine Kapitalgewinnsteuer“**

---

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

*Art. 41<sup>ter</sup> Abs. 1<sup>ter</sup> (neu) und Abs. 5<sup>bis</sup> (neu)*

1<sup>ter</sup> Der Bund erhebt eine besondere Steuer auf realisierten Kapitalgewinnen auf beweglichem Vermögen, welche von der direkten Bundessteuer befreit sind.

5<sup>bis</sup> Für die Kapitalgewinnsteuer nach Absatz 1<sup>ter</sup> gilt:

- a. Kapitalgewinne werden zu einem einheitlichen, proportionalen Satz von mindestens 20 Prozent besteuert.
- b. Kapitalverluste können im Steuerjahr und während höchstens zwei weiteren Jahren mit den Kapitalgewinnen verrechnet werden.
- c. Die Gesetzgebung befreit geringfügige Gewinne von der Steuer. Sie kann weiter vorsehen, dass die Steuer auf Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben wird. Sie kann zur Steuersicherung eine Quellensteuer vorsehen.

II

Die *Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

*Art. 8quater (neu)*

<sup>1</sup>Falls innert drei Jahren nach Annahme des Verfassungsartikels über die Kapitalgewinnsteuer nach Artikel 41<sup>ter</sup> Absatz 1<sup>ter</sup> und Absatz 5<sup>bis</sup> kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt wird, erlässt der Bundesrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

<sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a. Der Steuer unterliegen Kapitalgewinne, insbesondere auf Devisen, Wertpapieren und Beteiligungen, einschliesslich Gewinne auf Optionen, Termingeschäften und anderen derivaten Anlageinstrumenten sowie auf Anteilen von Anlagefonds.
- b. Steuerpflichtig ist, wer in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Wer nach Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990<sup>1)</sup> über die direkte Bundessteuer von der Steuerpflicht befreit ist, ist dies auch für die Kapitalgewinne.
- c. Der Steuersatz beträgt 25 Prozent.
- d. Pro Jahr sind pro Steuerpflichtigen die ersten 5'000 Franken Kapitalgewinne steuerfrei.
- e. Der Bundesrat kann zur Steuersicherung die Kapitalgewinnsteuer soweit möglich an der Quelle erheben.

<sup>3</sup>Der Bundesrat kann zur Gewährleistung der familiären Nachfolgeregelung bei kleinen und mittleren Unternehmungen langjährige Zahlungsfristen vorsehen.

---

1) SR 642.11

<sup>4</sup>Der Bundesrat erlässt im weiteren die notwendigen Normen zur Erhebung der Steuer, namentlich solche über die Haftung, das Verfahren, die Amts- und Rechtshilfe, die Rechtsmittel, die Fälligkeit, die Verjährung und die Strafnormen. Er kann dabei Bussen bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer und Gefängnis bis zu drei Jahren vorsehen. Den gleichen Strafen unterstehen professionelle Wertpapierhändler, welche den Pflichten zur Steuersicherung nicht genügen.

9622